

3438. Grippe (Wirtschaftsschluß). In Sachen der Gesundheitsbehörde Langnau a. A., Rekurrentin gegen eine Verfügung des Statthalteramtes Horgen in Sachen Überweisung von Verzeigungen betreffend Übertretung des von der Gesundheitsbehörde Langnau a. A. festgesetzten Wirtschaftsschlusses auf 10 Uhr,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 10. Oktober 1918 ordnete der Regierungsrat eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Grippe-Epidemie an, welche für das ganze Gebiet des Kantons verbindlich erklärt wurden. Mit dem gleichen Beschluß wurden die örtlichen Gesundheitsbehörden aufgefordert, alle diejenigen weiteren Maßnahmen zu treffen, welche sie zur wirksamen Bekämpfung der Seuche als für ihr Gebiet angezeigt erachten.

B. Gestützt hierauf beschloß die Gesundheitsbehörde Langnau a. A. am 28. Oktober 1918, daß die Wirtschaften in der Gemeinde Langnau a. A. abends um 10 Uhr zu schließen seien. Dieser Beschluß wurde in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde bekannt gegeben, worauf eine Anzahl Wirte in einer Eingabe an die Gesundheitsbehörde gegen denselben protestierten. Mit Zuschrift vom 2. November 1918 wurde den Reklamanten mitgeteilt, daß die Behörde an ihrem Beschlusse festhalte und daß für den Fall, als in die Verfügungskompetenz der Behörde Zweifel gesetzt werde, der Entscheid der Oberbehörde angerufen werden müsse. Ein Rekurs an diese ist jedoch unterblieben und die Verfügung daher in Rechtskraft erwachsen.

C. Mit Eingabe vom 9. November 1918 überwies die Gesundheitsbehörde Langnau a. A. eine Anzahl Personen, welche sich der Übertretung ihrer Verfügung vom 28. Oktober 1918 schuldig gemacht hatten, der Bezirksanwaltschaft Horgen zur Bestrafung. Da diese sich zur Bestrafung als nicht zuständig hielt, überwies sie die Verzeigungen dem Statthalteramt zur Erledigung.

D. Mit Verfügung vom 27. November 1918 wies das Statthalteramt die ihm übermachten Verzeigungen von der Hand

und erklärte, daß auf dieselben nicht eingetreten werden könne. Dabei ging dasselbe von folgenden Erwägungen aus:

Der Wirtschaftsschluß sei durch die Verordnung des Regierungsrates vom 17. Oktober 1918 betreffend die Einschränkung und den Verbrauch von Brennstoffen definitiv geregelt worden, indem § 26 der zitierten Verordnung denselben vom Sonntag bis Freitag auf 11 Uhr und am Samstag auf 12 Uhr festsetze. Es gehe deshalb mit Rücksicht auf diese Bestimmung nicht an, daß die Gesundheitsbehörde Langnau a. A. gestützt auf den Regierungsratsbeschluß vom 10. Oktober 1918, am 28. des gleichen Monats eine andere Festsetzung der Polizeistunde anordne. Wenn die Direktion des Gesundheitswesens der verfügenden Behörde von Langnau a. A. auf ihre Anfrage eine andere, abweichende Antwort gegeben habe, so sei dies eben auch unrichtig. Der von der Gesundheitsbehörde Langnau a. A. am 28. Oktober 1918 erlassene Beschluß betreffend den Wirtschaftsschluß könne daher nicht geschützt werden.

E. Mit Zuschrift vom 19. Dezember 1918 erhebt die Gesundheitsbehörde Langnau a. A. gegenüber der Verfügung des Statthalteramtes Horgen Rekurs beim Regierungsrat und verlangt Aufhebung derselben und Schutz ihres Beschlusses vom 28. Oktober 1918.

F. Das Statthalteramt Horgen beantragt in seiner Vernehmlassung vom 23. Dezember Abweisung des Rekurses, indem es geltend macht, daß die Brennstoffverordnung des Regierungsrates vom 17. Oktober keinen Vorbehalt enthalte, nach welchem die Gesundheitsbehörden ermächtigt wären, Abänderungen dieser Verordnung vorzunehmen.

Es fällt in Betracht:

1. Mit Beschluß vom 18. Juli 1918 hat der Bundesrat, gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten, die Kantone und Gemeinden ermächtigt, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche sie zur Bekämpfung der Influenzaepidemie als angezeigt erachten. In Artikel 3 dieses Beschlusses wird bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen solche Verfügungen mit Geldbuße bis zu Fr. 5000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden und daß die Verfolgung und Beurteilung solcher Übertretungen den kantonalen Gerichten obliege. Es wird ferner bestimmt, daß der erste Abschnitt des Bundesstrafrechtsgesetzes Anwendung finde.

Durch Verordnung des Regierungsrates vom 28. Juni beziehungsweise 5. Juli 1918, welche vom Bundesrat genehmigt wurde, wird bestimmt, daß leichtere Fälle von Übertretungen der Kriegsverordnungen durch die kantonalen Polizeibehörden zu erledigen seien. Da ein solcher Fall hier vorliegt, unterliegt eventuell die Zuständigkeit des Statthalteramtes keinem Zweifel.

2. Der Bundesratsbeschluß vom 18. Juli 1918 betreffend die Bekämpfung der Influenza steht heute noch in Kraft. Nach demselben haben die Gemeinden unzweifelhaft das Recht, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche sie unter ihren speziellen Verhältnissen zu dieser Bekämpfung als angezeigt erachten. Dieselben werden durch den Regierungsratsbeschluß vom 10. Oktober 1918 sogar ausdrücklich aufgefordert, solche weitere Maßnahmen zu treffen, welche sie zur wirksamen Bekämpfung der Seuche für ihr Gemeindegebiet als notwendig erachten. Wenn daher die Gesundheitsbehörde Langnau a. A. als eine solche Maßnahme die Schließung der Wirtschaften auf Abends 10 Uhr angeordnet hat, hat sie zweifelsohne innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt.

3. Unverständlich ist, wie das Statthalteramt Horgen dazu kommt, in seinen Erwägungen zu erklären, der von der Gesundheitsbehörde Langnau a. A. erlassene Beschluß könne nicht geschützt werden. Zu einem solchen Entscheid wäre das Statthalteramt kompetent gewesen, wenn der Beschluß der Gesundheitsbehörde von irgend einer Seite auf dem Rekursweg angegriffen worden wäre. Dies ist jedoch von keiner Seite geschehen. Die protestierenden Wirte in Langnau a. A. sind ausdrücklich auf den Rekursweg verwiesen worden, haben aber diesen Weg nicht beschritten, womit der Beschluß der Gesundheitsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist. Das Statthalteramt Horgen hat kein Recht, denselben in diesem Zusammenhang einfach aufzuheben.

4. Dem Statthalteramt Horgen sind aber auch offensichtlich der Bundesratsbeschluß vom 18. Juli 1918 und derjenige des Regierungsrates nicht bekannt; sonst würde dasselbe sich nicht zur Begründung seines Standpunktes, die Erledigung der

Verzeigungen von der Hand zu weisen, auf die Verordnung des Regierungsrates vom 17. Oktober 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Brennstoffen etc. berufen, nach welcher der Wirtschaftsschluß während der Wintermonate definitiv geregelt sei. Diese Festsetzung stellt eine Maßnahme zu bestimmtem Zwecke, der Brennstoffeinsparung, dar; sie kann aber selbstverständlich in keiner Weise das Recht einer Gemeinde, eventuell auch gestützt auf § 63 des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe, eine frühere Polizeistunde als 11 Uhr festzusetzen, beeinflussen, noch weniger das Recht der Gesundheitsbehörden, gestützt auf den zitierten Bundesratsbeschluß, einen früheren Wirtschaftsschluß anzuordnen, wenn eine solche Maßnahme als durch die örtlichen Verhältnisse begründet und zur wirksamen Bekämpfung der Epidemie notwendig und gerechtfertigt erscheint. Die Frage, ob die Maßnahme wirklich notwendig war, ist nicht zu entscheiden,

da, wie bereits betont, gegen den Beschluß der Gesundheitsbehörde von keiner Seite rekurriert worden ist.

D e r R e g i e r u n g s r a t,
auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,
b e s c h l i e ß t:

I. Der Rekurs der Gesundheitsbehörde Langnau a. A. gegen die Verfügung des Statthalteramtes Horgen vom 27. November 1918 betreffend Nichtanhandnahme von Verzeigungen wird als begründet erklärt.

II. Das Statthalteramt Horgen wird aufgefordert, die Verzeigungen durch Polizeiverfügungen zu erledigen.

III. Kosten bleiben außer Ansatz.

IV. Mitteilung an die Gesundheitsbehörde Langnau a. A., das Statthalteramt Horgen und die Direktion des Gesundheitswesens, je unter Rücksendung der betreffenden Akten.